

Synopse

Tagesbetreuungsbeitragsverordnung. Massnahmenpaket Kinderbetreuung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **815.120**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom 24. August 2021 (Stand 3. November 2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 8 Modellkosten und maximaler Betreuungsbeitrag</p> <p>¹ Die Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen betragen Fr. 2'499 pro Vollzeitplatz und Monat.</p> <p>² Der maximale Betreuungsbeitrag beträgt Fr. 2'199 pro Vollzeitplatz und Monat. Übersteigt der Betreuungsbeitrag den Preis des Betreuungsplatzes, wird er im entsprechenden Umfang gekürzt.</p>	<p>¹ Die Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen betragen Fr. 2'499<u>2'934</u> pro Vollzeitplatz und Monat.</p> <p>² Der maximale Betreuungsbeitrag beträgt Fr. 2'199 pro Vollzeitplatz und Monat. Übersteigt der Betreuungsbeitrag den Preis des Betreuungsplatzes, wird er im entsprechenden Umfang gekürzt. <u>berechnet sich aufgrund folgender Formel:</u></p> <p>a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten – 150;</p> <p>b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 150 * 0.8;</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei den zwei ältesten Kindern: entsprechend lit. b,2. bei allen jüngeren Kindern: Modellkosten.
	<p>§ 8a Mindestbeitrag</p> <p>¹ Der Mindestbeitrag pro Vollzeitplatz und Monat berechnet sich aufgrund folgender Formel:</p> <ol style="list-style-type: none">a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten – 1'500;b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 1'500 * 0.8;c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung:<ol style="list-style-type: none">1. bei den zwei ältesten Kindern: entsprechend lit. b,2. bei allen jüngeren Kindern: Modellkosten.
<p>§ 9 Berechnung der Betreuungsbeiträge</p> <p>¹ Das massgebliche Einkommen nach § 6 Abs. 2 lit. e SoHaG für einen Drei- und Mehrpersonenhaushalt reduziert sich im Rahmen dieser Verordnung analog § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 ausgehend von einem Zweipersonenhaushalt für eine dritte Person um Fr. 10'000, für eine vierte Person um Fr. 8'000, für eine fünfte Person um Fr. 6'000 und für jede weitere Person um Fr. 4'000.</p> <p>² Bis zu einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen von Fr. 60'000 pro Jahr berechnen sich die Betreuungsbeiträge für die Vollzeitbetreuung pro Kind und Jahr aufgrund folgender Formel:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten – 0.08 * Einkommen gemäss Abs. 1;</p> <p>b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 0.08 * Einkommen gemäss Abs. 1 * 0.8;</p> <p>c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 0.08 * Einkommen gemäss Abs. 1 * 0.7.</p> <p>³ Bei einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen über Fr. 60'000 pro Jahr berechnen sich die Betreuungsbeiträge für die Vollzeitbetreuung pro Kind und Jahr aufgrund folgender Formel:</p> <p>a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten + 100 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + 10)²;</p> <p>b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten + 80 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + 10)² * 0.8;</p> <p>c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten + 70 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + 10)² * 0.7.</p> <p>⁴ Bei Teilzeitbetreuung reduzieren sich die Betreuungsbeiträge prozentual entsprechend dem Belegungsumfang.</p>	<p>a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten – 0.0804 * Einkommen gemäss Abs. 1;</p> <p>b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 0.0804 * Einkommen gemäss Abs. 1 * 0.8;</p> <p>c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten – 0.08 * Einkommen gemäss Abs. 1 * 0.7.;</p> <p>1. bei den zwei ältesten Kindern: entsprechend lit. b,</p> <p>2. bei allen jüngeren Kindern: Modellkosten.</p> <p>a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Modellkosten + 100 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 +_± 10)²;</p> <p>b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten + 80 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 +_± 10)² * 0.8;</p> <p>c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung: Modellkosten + 70 – (Einkommen gemäss Abs. 1 : 1'000 + 10)² * 0.7.;</p> <p>1. bei den zwei ältesten Kindern: entsprechend lit. b,</p> <p>2. bei allen jüngeren Kindern: Modellkosten.</p> <p>⁵ Übersteigt der Betreuungsbeitrag den Preis des Betreuungsplatzes, wird er im entsprechenden Umfang gekürzt.</p>
<p>§ 11 Höhe des Beitrags der Eltern</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Der Beitrag der Eltern pro Betreuungsstunde entspricht der Differenz aus den Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen nach § 8 und den berechneten Betreuungsbeiträgen nach § 9 dividiert durch 2'147.</p> <p>² Der Beitrag der Eltern beträgt maximal Fr. 11 pro Betreuungsstunde.</p>	<p>² Der Beitrag Bei der Festlegung des Beitrags der Eltern beträgt maximal Fr. 11 pro Betreuungsstunden nach Abs. 1 sind der maximale Betreuungsbeitrag nach § 8 Abs. 2 und der Mindestbeitrag nach § 8a sinngemäss anwendbar.</p>
<p>§ 14 Zuschläge für zusätzlichen Betreuungsbedarf und spezielle Betreuungszeiten in Kindertagesstätten</p> <p>¹ Ein Zuschlag wird einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen gewährt für:</p> <p>a) die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten in der Höhe von Fr. 800 pro Vollzeitplatz und Monat;</p> <p>b) die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf in der Höhe von Fr. 800 pro Vollzeitplatz und Monat;</p> <p>c) die Betreuung eines Kindes mit obligatorischer Deutschförderung während des Jahres vor dem Eintritt in den Kindergarten in der Höhe von Fr. 150 pro Monat.</p> <p>² Ein Zuschlag wird einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen gewährt für spezielle Betreuungszeiten.</p> <p>³ Das Erziehungsdepartement legt die Kriterien und Modalitäten der Gewährung und Bemessung der Zuschläge in Richtlinien fest.</p>	<p>a) die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten in der Höhe von Fr. 800 <u>950</u> pro Vollzeitplatz und Monat;</p> <p>b) die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf in der Höhe von Fr. 800 <u>950</u> pro Vollzeitplatz und Monat;</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 2024 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>